

Satzung
über die Benutzung des Wörnitzflussbades in der Stadt Oettingen i.Bay.
(Badeordnung)
vom 01.04.2011

Stand einschließlich 2. Änderungssatzung vom 27.04.2018

Auf Grund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. folgende vom Stadtrat am 31.03.2011 beschlossene

S a t z u n g

§ 1
Rechtsform

Die Stadt Oettingen i.Bay. betreibt auf ihren Grundstücken Fl.Nr. 694 und 695/3 Gemarkung Oettingen und Fl.Nr. 412/8 Gemarkung Hainsfarth unter Einbeziehung der Wasserfläche der Flussgrundstücke Fl.Nr. 717/2 und 717/3 vom Verbindungssteg zwischen den Grundstücken Fl.Nr. 694 und 695/3 bis zur Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 412/8 eine Badeanlage als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Verbindlichkeit der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Die Besucher des Bades (Badegäste) sollen dort Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Besucher des Bades.

(2) Mit dem Betreten des Badegeländes gelten für den Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen des Badepersonals.

(3) Bei einem Besuch des Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen hat der jeweils Verantwortliche (Vereinsleiter, Klassenlehrer usw.) für die Einhaltung der Badeordnung und die Beachtung der Anordnungen des Badepersonals zu sorgen.

§ 3
Benutzungsberechtigung

(1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Badeordnung gegen Entrichtung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühren frei. Bei Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen, wird zur Benutzung des Bades eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson gefordert.

(2) Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind:

- Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitpersonen;
- Personen, die Tiere mitführen.

Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, kann die Benutzung des Bades nicht gestattet werden. Dies gilt auch für Personen mit auffälligen Hauterkrankungen, Wunden und Verletzungen.

(3) Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden.

(4) Die Benutzungsberechtigung (Abs. 1) schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

(5) Die Benutzung des Freibades durch Vereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen wird von Fall zu Fall vereinbart. Schwimmsportliche Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

(6) Fahrräder und Motorräder dürfen nicht in die Badeanlage mitgenommen werden.

§ 4

Betriebszeit und tägliche Öffnungszeit

(1) Die Betriebszeit für die Badeanlagen und die mit ihr verbundenen Freizeiteinrichtungen (wozu auch die Ruderboote gehören) beginnt jährlich am 1.5. und endet am 15.9. eines jeden Jahres. Die Stadt kann bei entsprechender Witterung eine Verlängerung, aber auch eine vorzeitige Schließung verfügen. Die Betriebszeit für die Freizeiteinrichtungen endet nach Entscheidung der Stadt grundsätzlich erst dann, wenn witterungsbedingt eine sinnvolle Nutzung dieser Anlagen nicht mehr möglich ist.

(2) Während der Betriebszeit ist das Bad zu folgenden Zeiten geöffnet:

1. an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen i.S.d. Art. 1 Abs. 1

Nr. 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage
sowie während der Schulferien

von 11.30 Uhr bis 19.00 Uhr

2. an den übrigen Tagen

von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

Die Anwesenheit des Badepersonals wird durch ein optisches Zeichen (Hissen der Fahne im Innenbereich) angezeigt. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren.

(3) Das Badepersonal ist berechtigt, das Freibad aus zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung zeitweise für den Besuch zu sperren oder vorzeitig zu schließen.

(4) Die tageweise Schließung während der Betriebszeit ist durch Anschlag im Eingangsbereich bekanntzugeben.

(5) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 5) kann das Freibad ganz oder teilweise für den allgemeinen Badebetrieb gesperrt werden.

§ 5

Benutzung der Umkleidekabinen

(1) Den Badegästen stehen städtische Wechsel- und Mietkabinen sowie Privatkabinen zur Verfügung.

(2) Für die städtischen Mietkabinen erhalten die Badegäste einen Schlüssel; er ist am Ende der Badesaison beim Badepersonal abzugeben.

(3) Wechselkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.

(4) Der Verlust des Kabinenschlüssels für städtische Mietkabinen ist dem Badepersonal sofort anzuzeigen. Das Badepersonal ist angewiesen, sich in diesem Fall über die Empfangsberechtigung des Badegastes zu vergewissern, bevor ihm die Kabinentür geöffnet wird. Der Badegast hat für den Schlüssel Wertersatz zu leisten.

§ 6 Privatkabinen

(1) Privatkabinen sind Kabinen, die von der Stadt hergestellt und gegen Kostenerstattung Privatpersonen zur dauernden Nutzung überlassen werden sowie Kabinen, die nach Bereitstellung des Aufstellungsplatzes durch die Stadt von Privaten selbst hergestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Privatkabinen besteht nicht.

(2) Ein Besitzwechsel von Privatkabinen hat im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen. Der beabsichtigte Besitzwechsel ist deshalb der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann die Privatkabine vom Vorbesitzer gegen entsprechende finanzielle Entschädigung übernehmen; insoweit steht ihr ein Vorrecht zum Erwerb zu.

(3) Alle Privatkabinen werden von der Stadt unterhalten. Die Reparaturen werden im notwendigen Umfang von der Stadt durchgeführt bzw. von ihr in Auftrag gegeben.

§ 7 Wahrung der Sicherheit und Ordnung

(1) Die Schwimmfläche darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen sich im Nichtschwimmerbereich aufhalten. Für kleinere Kinder steht das Planschbecken zur Verfügung.

(2) Es ist verboten, andere ins Wasser zu stoßen oder unterzutauchen und an Einstiegsleitern und Haltestangen herumzuturnen.

(3) Sprungbretter dürfen nur zum Springen benutzt werden. Die Springer haben darauf zu achten, dass sie niemanden gefährden.

(4) Spiele, sportliche Übungen und ähnliches sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.

(5) Beim Singen, Musizieren und bei Benutzung von Rundfunkgeräten und dergleichen ist auf das Ruhebedürfnis der anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen.

(6) Zelte dürfen im Badegelände nur mit Erlaubnis des Badepersonals aufgestellt werden.

(7) Das Nacktbaden ist nicht gestattet.

(8) Den Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung der Stadt

(1) Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet während der Öffnungszeiten für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe sowie des Badepersonals. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

(2) Im Übrigen ist eine Haftung der Stadt für eingebrachte Sachen ausgeschlossen; das gilt insbesondere für die in den städtischen Mietkabinen abgelegten Kleidungsstücke und sonstige Sachen.

(3) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die vom Badepersonal gefunden oder bei ihm abgegeben werden, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro belegt werden, wer gegen die Bestimmungen in

- § 3 (Benutzungsberechtigung)
 - § 5 Abs. 1 und 3 (Benutzung der Umkleidekabinen)
 - § 7 (Wahrung der Sicherheit und Ordnung)
- verstößt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 21.05.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 03.05.2004 außer Kraft.

Oettingen i.Bay., 01.04.2011
Stadt Oettingen i.Bay.

Matti M ü l l e r
Erster Bürgermeister